

TEILBEBAUUNGSPLAN
AUF GRUND DES §3 DES HAMBURGISCHEN BEBAUUNGSPLANGESETZES VOM 31. OKTOBER 1923
 BEZIRK HAMBURG-MITTE STADTTEIL KLOSTERTOR ORTSTEIL 115
FÜR: HÜHNERPOSTEN, SCHULTZWEG



ZEICHENERKLÄRUNG

- STRASSEN- ODER UFERLINIEN
- - - AUFGEHOBENE STRASSEN- ODER UFERLINIEN
- NEUE STRASSEN- ODER UFERLINIEN
- BAULINIEN
- - - AUFGEHOBENE BAULINIEN
- NEUE BAULINIEN
- VORHANDENE DURCHFÄHRTEN ODER DURCHGÄNGE
- - - DURCHFÄHRTEN ODER DURCHGÄNGE, DIE IN FESTGESTELLTEN PLÄNEN ENTHALTEN ABER NOCH NICHT GEBAUT SIND
- NEUE DURCHFÄHRTEN ODER DURCHGÄNGE
- VORHANDENE ARKADEN (*)
- - - ARKADEN, DIE IN FESTGESTELLTEN PLÄNEN ENTHALTEN ABER NOCH NICHT GEBAUT SIND (*)
- NEUE ARKADEN (*)
- NEUE STRASSENFLÄCHEN
- STRASSENFLÄCHEN
- VON JED. BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- NEUE WASSERFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- NEUE BAHNANLAGEN
- ÖFFENTL. PARK- U. GRÜNANLAGEN
- NEUE ÖFFENTL. PARK- U. GRÜNANLAGEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLÄCHE FÜR BES. ZWECHE
- BEGRENZUNGSINIEN
- ÄNDERUNG DER NUTZUNG:
- DISHERIGE NUTZUNG: SCHMALER STREIFEN
- NEUBESTIMTE NUTZUNG: BREITER STREIFEN
- VORHANDENE STRASSENHÖHE ÜBER NN
- NEUE STRASSENHÖHE ÜBER NN
- AUSSERDEM SIND ZU UNTERSCHIEDEN:
- ERGEBBAUTE ARKADEN
- VORERBAUTE ARKADEN
- VORHANDENE FLÄCHE FÜR BES. ZWECHE (SCHULE)
- GRENZE DES GESETZLICHEN DURCHFÜHRUNGSPLANES D88
- VORHANDENES STAMMSIEL
- DIE FLÄCHEN IM ABSTAND VON 3,0 m BEIDSEITS DER STREIFEN SIND VON JED. BEBAUUNG FREIZUHALTEN.



ZUGESTIMMT:
 BEZIRKSBAUAMT AM 22.1.58
 LANDESPLANUNGSAMT AM 26.2.58
 BAUDIREKTION AM 18.4.58, 10.9.58

ENTWORFEN HAMBURG, DEN 27.3.57
 BEZIRKSBAUAMT HAMBURG-MITTE
 STADTPLANUNGSABTEILUNG

AUFGESTELLT HAMBURG, DEN 15.4.57
 BAUBEHÖRDE
 LANDESPLANUNGSAMT TIEFBAUAMT

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 14.6.57 BIS 25.7.58
 BEIM BEZIRKSBAUAMT HAMBURG-MITTE, STADTPLANUNGSABTEILUNG

gez. I. Schüller
 OBERBAURAT

gez. Hebebrand, gez. J. V. Königter, gez. J. V. Peschges
 OBERBAUDIREKTOR BAUDIREKTOR BAUDIREKTOR

gez. I. Schüller
 OBERBAURAT

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Hamburg-Mitte
 — Bescheid —
 Stadtplanungsabteilung
 Die Übereinstimmung mit dem Original-Teilbebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 30. Juli 1959
 Wundt

Festgestellt durch Rechtsverordnung
 des Senats vom 18.8.1959
 In Kraft getreten am 20.9.59
 (GVBl. 1959 S. 233)

Archiv